

AZ: sse-5351/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die für einen Stromverbrauch abzurechnenden Preise.

Der Beschwerdeführer schloss mit der Beschwerdegegnerin ab dem 01.09.2021 einen Stromliefervertrag für Haushaltsstrom (Vertragskontonummer ...263). Die Beteiligten vereinbarten eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Preisgarantie bis zum 30.09.2023. Im Dezember 2022/Januar 2023 bat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin schriftlich und telefonisch um einen Tarifwechsel, weil er seit dem 23.11.2022 eine Wärmepumpe betreibe. Die Beschwerdegegnerin beendete daraufhin zunächst die Belieferung mit Haushaltsstrom zum 08.01.2023. Sie bestätigte dem Beschwerdeführer sodann am 06.01.2023 einen Umzug zur identischen Lieferanschrift zum 09.01.2023 (Vertragskontonummer ...101). Sie teilte ihm mit, sein aktueller Vertrag gelte weiter. Zwei Tage später erhielt der Beschwerdeführer unter einer weiteren Vertragskontonummer ...109 ein Begrüßungsschreiben der Beschwerdegegnerin für die Grundversorgung. Der Netzbetreiberin meldete die Beschwerdegegnerin einen Einzug für den Beschwerdeführer, wobei sie die bis dahin registrierte Kurzform des Vornamens zur Langform ergänzte. Die Netzbetreiberin registrierte daraufhin den Beschwerdeführer mit dem Vornamen in Kurzform als ausgezogen und bestätigte einen Neueinzug für den Beschwerdeführer mit langem Vornamen. Der Beschwerdeführer genehmigte die Lastschriften der Beschwerdegegnerin für die Vertragskontonummer ...101 nicht.

Er beauftragte im April 2023 eine neue Lieferantin mit der Lieferung von Wärmepumpenstrom. Diese Lieferantin übermittelte der Beschwerdegegnerin zunächst eine Vertragskündigung, stornierte sodann aber die bereits bestätigte Lieferanmeldung zum 01.07.2023. Sie lehnte die Durchführung des Lieferauftrages gegenüber dem Beschwerdeführer ab, weil der Haushaltsstromzähler der Lieferstelle die Voraussetzungen für die Lieferung von Wärmestrom nicht erfülle. Zum 01.07.2023 wechselte der Beschwerdeführer schlussendlich zu einer neuen, nicht am Schlichtungsverfahren beteiligten Lieferantin. Die Beschwerdegegnerin mahnte beim Beschwerdeführer offene Forderungen aus der Schlussrechnung sowie Rücklastschriftgebühren an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse die gesamte Belieferung bis zum 30.06.2023 in dem ursprünglich beauftragten Tarif zur Vertragskontonummer ...263 abrechnen. Die Beschwerdegegnerin habe weder einen Grund zur Kündigung gehabt, noch habe sie eine vertragsgerechte Kündigung erklärt. Bei der Umzugsmitteilung vom 06.01.2023 müsse es sich um einen Irrtum handeln, da er ja nicht umgezogen sei. Die anschließende Bestätigung der Grundversorgung unter einer dritten Vertragskontonummer sei völlig unverständlich, da er keinen neuen Vertrag abgeschlossen habe. Der Beschwerdeführer verweist auf die von ihm im Einzelnen geleisteten Zahlungen, die die Beschwerdegegnerin vollständig anrechnen müsse. Für den Verbrauch müsse wegen der zum 01.01.2023 weggefallenen EEG-Umlage durchgängig ein Arbeitspreis von 19,86 ct/kWh netto berücksichtig

sichtigt werden. Die Beschwerdegegnerin habe aber ab dem 01.01.2023 vertragswidrig 23,58 ct/kWh abgerechnet.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin zur Vertragskontonummer ...263 korrigierte Verbrauchsabrechnungen bis zum 30.06.2023, in denen die Beschwerdegegnerin die abgelesenen Zählerstände, alle geleisteten Zahlungen sowie einen Nettoarbeitspreis von 19,86 ct/kWh berücksichtigen solle.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

Sie teilt mit, sie habe die Vorgänge nicht ganz lückenlos aufklären können. Mutmaßlich sei der Vertrag zur Nr. ...263 ursprünglich zum 08.01.2023 beendet worden, weil der Beschwerdeführer sie über die Nutzung einer Wärmepumpe benachrichtigt habe und der Tarif nur für Haushalte gültig sei. Sie habe dann den Tarif zum 09.01.2023 unter der Vertragskontonummer ...101 reaktiviert. Bedauerlicherweise sei der Beschwerdeführer nicht darüber informiert worden, dass dies grundsätzlich über den Prozess eines Umzugs vorgenommen werde. Das Umzugsschreiben sei automatisiert erstellt worden. Den Liefervertrag zur zweiten Vertragskontonummer habe sie zum 30.06.2023 wegen der Kündigung der zuerst vom Beschwerdeführer beauftragten Lieferantin beendet.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiberin schildert die An- und Abmeldeprozesse für die Lieferstelle.

Die im April 2023 vom Beschwerdeführer zunächst beauftragte Lieferantin verweist noch einmal auf den fehlenden Wärmepumpenzähler als Voraussetzung für eine Belieferung mit Wärmestrom.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte, falls dies noch nicht geschehen ist, die Belieferung des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 09.01.2023 bis zum 30.06.2023 mit den mitgeteilten Zählerständen zu einem Nettoarbeitspreis von 23,58 ct/kWh abrechnen. Sie sollte auch sämtliche vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen anrechnen, soweit dies nicht geschehen ist. Auf Rücklastschriftgebühren sollte die Beschwerdegegnerin verzichten.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, unter der nur bis zum 08.01.2023 gültigen Vertragskontonummer ...263 abgerechnet zu werden. Es obliegt allein der Beschwerdegegnerin, Vertragskontonummern für die Belieferungsverhältnisse zu vergeben.

Zu den teilweise widersprüchlichen und aus sich selbst heraus nicht verständlichen Mitteilungen der Beschwerdegegnerin zu den einzelnen Vertragsverhältnissen haben mehrere Umstände geführt:

Der Beschwerdeführer nutzt seit dem 23.11.2022 eine Wärmepumpe, die offenbar nicht bei der Netzbetreiberin als sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz

(EnWG) angemeldet war. Der Stromzähler des Beschwerdeführers war jedenfalls im Frühjahr 2023 als Haushaltsstromzähler bei der Netzbetreiberin registriert. Verringerte Netzentgelte für Wärmestromlieferungen muss die Netzbetreiberin aber nur für bei ihr registrierte, steuerbare Heizstromeinrichtungen gewähren, deren Stromverbrauch getrennt vom Haushaltsstrom gemessen wird.

Der Beschwerdeführer hatte bei der Beschwerdegegnerin einen Haushaltsstromtarif abgeschlossen, bevor er die Wärmepumpe installierte. Für Haushaltsstromlieferungen werden durch die Netzbetreiberin keine verringerten Netzentgelte berücksichtigt. Nachdem der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Ende Dezember 2022/Anfang Januar 2022 mitgeteilt hatte, er wolle in einen Tarif für Wärmepumpenstrom wechseln, hat die Beschwerdegegnerin in der Konsequenz zunächst die Belieferung mit Haushaltsstrom zur Vertragskontonummer ...263 beendet. Die Beschwerdegegnerin war nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer ohne separate Messung einen Tarif für Wärmestrom anzubieten. Der Beschwerdeführer war und ist seinerseits nicht daran gehindert, die in der Regel wegen der höheren Netzentgelte für Haushaltsstrom teureren Tarife für Haushaltsstrom auch für seine Wärmepumpe zu nutzen. Die Voraussetzungen für den Bezug von vergünstigtem Wärmestrom müssen Kunden stets selbst in Absprache mit der zuständigen Netzbetreiberin herstellen. Soweit noch nicht geschehen, müsste der Beschwerdeführer einen separaten Heizstromzähler installieren und die Steuerbarkeit der Wärmepumpe durch die Netzbetreiberin zulassen, wenn er die verringerten Netzentgelte erhalten möchte.

Nachdem kein Tarifwechsel zustande kam, hat die Beschwerdegegnerin den alten Tarif des Beschwerdeführers reaktiviert. Sie hat dem Beschwerdeführer am 06.01.2023 zur Vertragskontonummer ...101 ausdrücklich mitgeteilt: *„Ihr aktueller Vertrag gilt weiterhin. Preise und Lieferbedingungen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen“*. Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2023 noch einmal bestätigt, dass die bis zum 08.01.2023 gültigen Vertragskonditionen wieder in Kraft seien. Die neue Vertragskontonummer ist dabei unschädlich, entscheidend ist allein, welchen Tarif die Beschwerdegegnerin zu der neuen Vertragskontonummer hinterlegt hat. Weil die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aber nicht informiert hatte, dass eine solche Reaktivierung bei ihr durch einen virtuellen Umzug realisiert werden musste und weil der Beschwerdeführer im Anschluss zusätzlich auch noch ein Begrüßungsschreiben für einen Grundversorgungsvertrag mit einer dritten Vertragskontonummer erhielt, ist beim Beschwerdeführer verständlicherweise der Eindruck entstanden, die Beschwerdegegnerin nehme einen neuen Vertrag zu ihm unbekanntem Konditionen an. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin für die interne Umsetzung der Vertragsfortführung an die Netzbetreiberin eine neue Einzugsmeldung versandt hat. Lieferantin und Netzbetreiberin müssen zur Kommunikation die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen standardisierten Datenaustauschprozesse nutzen. Die Einzugsmeldung hätte zwingend abgelehnt werden müssen, wenn sie auf den identischen Vornamen des Kunden gelautet hätte. Denn ein Einzug eines bereits vorhandenen Kunden wäre nicht plausibel gewesen. Die Beschwerdegegnerin hat offenbar als „Kunstgriff“ den Vornamen des Beschwerdeführers ergänzt und damit für das Datensystem der Netzbetreiberin einen neuen Kunden generiert.

Der Beschwerdeführer hat wegen der aus seiner Sicht unklaren Vertragsverhältnisse Lastschriftbuchungen der Beschwerdegegnerin zur neuen Vertragskontonummer nicht genehmigt. Die Beschwer-

degegnerin sollte jetzt auf sämtliche Verzugs- und Rücklastschriftkosten verzichten. Fehlende und verwirrende Kommunikation hat in diesem Fall dazu geführt, dass der Beschwerdeführer Rückbuchungen veranlasst und nicht mehr am Lastschriftverfahren teilgenommen hat.

Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 09.01.2023 bis zum 30.06.2023 lag der Schlichtungsstelle nicht vor. Daher ist unklar geblieben, welche Zählerstände und welche Preise genau die Beschwerdegegnerin berücksichtigt hat und ob alle vom Beschwerdeführer aufgelisteten Zahlungen letztlich angerechnet worden sind.

Die Beschwerdegegnerin hat ausweislich der Schlussrechnung für die Vertragskontonummer ...263 im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 08.01.2023 den Arbeitspreis von 19,86 ct/kWh netto auf 23,58 ct/kWh netto heraufgesetzt. Die Differenz beträgt 3,72 ct/kWh, was der Höhe der zum 01.01.2023 entfallenen EEG-Umlage entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat mutmaßlich entsprechend § 118 Abs. 39 EnWG für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 die zum 01.07.2022 auf „0“ gesenkte EEG-Umlage an den Beschwerdeführer weitergegeben. Dazu war sie verpflichtet. Weil die Beteiligten aber zu Vertragsbeginn für den Ausgangsarbeitspreis von 23,58 ct/kWh netto bis zum 30.09.2023 eine uneingeschränkte Preisgarantie vereinbart hatten, kann der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin nicht verlangen, ab dem 01.01.2023 zu einem günstigeren Arbeitspreis abgerechnet zu werden. Nur die Senkung für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 war gesetzlich verpflichtend. Im Übrigen galten für den Liefervertrag die ursprünglich vereinbarten Preise.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin prüft und korrigiert gegebenenfalls die Schlussrechnung für die Belieferung des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 09.01.2023 bis zum 30.06.2023. Sie berücksichtigt die vom Beschwerdeführer mitgeteilten Zählerstände und rechnet sämtliche vom Beschwerdeführer für Stromlieferungen ab September 2022 geleisteten Zahlungen, gleich zu welcher Vertragskontonummer, an, soweit dies noch nicht geschehen ist.
2. Der Beschwerdeführer erkennt an, dass im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 ein Nettoarbeitspreis von 23,58 ct/kWh abzurechnen ist.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf Rücklastschriftkosten sowie auf Verzugskosten, soweit diese wegen Abschlagsforderungen oder Nachforderungen aus der Schlussrechnung bis zum 30.06.2023 bereits geltend gemacht worden sind.
4. Eventuell verbleibende Nachforderungen gleicht der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Übersendung einer Korrekturrechnung oder binnen zwei Wochen, nachdem die Beschwerdegegnerin ihm einen Beleg für die Berücksichtigung sämtlicher geleisteter Zahlungen übermittelt hat, aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. März 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann